

Bedingungen Unternehmerversicherung

Freiwillige Versicherung nach UVG

1. Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) betreffend die obligatorische Unfallversicherung gelten sinngemäss für die Unternehmerversicherung soweit in diesen Bedingungen und in der Police nichts anderes geregelt wird.

2. Bestandteile des Vertrags

- der Offertantrag mit beantworteten Antragsfragen
- die Police
- die Bedingungen für die Unternehmerversicherung

3. Versicherbare Personen

Versicherbar sind in der Schweiz wohnhafte

- Selbstständigerwerbende, die Berufszweigen angehören, welche in den Tätigkeitsbereich der Suva fallen (Art. 66 UVG)
- nicht obligatorisch versicherte mitarbeitende Familienmitglieder solcher Selbstständigerwerbender.

Basierend auf den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich jedoch Selbstständig-erwerbende, die ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben, freiwillig gemäss UVG versichern, sofern sie in einem EU-Staat wohnen und bereits vorher den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt waren.

Die Suva kann versicherte Personen auffordern, die Selbstständigkeit resp. die Erwerbstätigkeit und das Einkommen periodisch zu belegen.

4. Beginn, Dauer, Kündigung, Ende und Ruhen der Versicherung; Ausschluss

4.1 Beginn

Das Versicherungsverhältnis zwischen der versicherten Person und der Suva wird durch eine schriftliche Police begründet.

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem im unterzeichneten Offertantrag eingetragenen Zeitpunkt. Trifft der Offertantrag nach diesem Zeitpunkt bei der Suva ein, so

beginnt die Versicherungsdeckung mit dem Eingang. Die Suva behält sich vor, innert 20 Tagen seit Eingang des Offertantrags, den Prämiensatz mittels Police zu bestätigen, neu zu offerieren oder den Offertantrag abzulehnen.

Für die Zeitspanne zwischen dem Beginndatum des Vertrags und dem Entscheid der Suva wird ein sofortiger Versicherungsschutz im Rahmen des im Offertantrag festgehaltenen versicherten Verdienstes gewährt.

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen.

4.2 Dauer und Kündigung

Die Vertragsdauer ist der Police zu entnehmen und beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag kann erstmalig auf den in der Police festgesetzten Termin durch die versicherte Person oder die Suva gekündigt werden. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September eines Jahres bei der Suva bzw. der versicherten Person eintrifft.

4.3 Ende

Die Unternehmerversicherung endet

- mit der Aufhebung infolge Kündigung
- mit dem Übertritt in die obligatorische Unfallversicherung nach UVG
- mit der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit des Familienmitglieds. Auf schriftliches Gesuch, kann die Unternehmerversicherung max. 3 Monate verlängert werden.
- mit dem Ausschluss
- mit dem Tod

4.4 Ruhen der Versicherung

Die Versicherung ruht, solange die versicherte Person der Schweizerischen Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht.

4.5 Ausschluss

Die Suva kann eine versicherte Person ausschliessen, wenn sie

- unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat.
- Leistungen widerrechtlich in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen versucht.
- trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

5. Versicherter Verdienst

Die Geldleistungen und die Prämien werden aufgrund des in der Police festgesetzten Verdienstes bemessen, der auf Antrag der versicherten Person angepasst werden kann. Während der Dauer einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ist die Anpassung ausgeschlossen.

Der vereinbarte Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden nicht weniger als 45 % und bei Familienmitgliedern nicht weniger als 30 % des höchstversicherbaren Jahresverdienstes gemäss UVG betragen und diesen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % versichert.

6. Versicherungsleistungen

Versichert sind Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Soweit nichts Abweichendes in der Police vereinbart ist, werden die gleichen Leistungen gewährt wie in der obligatorischen Unfallversicherung. Es sind dies im Wesentlichen die folgenden Pflege- und Geldleistungen:

6.1 Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Heilkosten einschliesslich Spitalpflege in der allgemeinen Abteilung und Hilfsmittel bei freier Arztwahl und ohne Selbstbehalt (Art.10 bis 14 UVG). Die Heilkosten im Ausland sind betragsmässig begrenzt (Art. 17, 20 und 21 UVV).

6.2 Geldleistungen

- Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes bei voller Arbeitsunfähigkeit nach vereinbarter Karenzzeit (ab 3. Tag nach dem Unfalltag, bei aufgeschobenem

Taggeld ab 15. oder 30. Tag nach dem Unfalltag; bei Rückfällen beginnt die Karenzzeit für das aufgeschobene Taggeld neu zu laufen).

- Invalidenrente von 80 % des versicherten Verdienstes bei voller Erwerbsunfähigkeit, zusammen mit IV- oder AHV-Rente max. 90 % des versicherten Verdienstes; die Invalidenrente kann bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt werden. Die Kürzung ist vom Alter zum Unfallzeitpunkt und vom Invaliditätsgrad abhängig. Bei einem Unfall nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters entsteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.
- Integritätsentschädigung in Form einer einmaligen Kapitaleistung
- Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenenrenten bei Tod der versicherten Person an Witwe/Witwer, Kinder, geschiedenen Ehepartner
- Kapitalabfindungen an nicht rentenberechtigten Witwen und geschiedene Ehefrauen

Ist die versicherte Person teilweise noch als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin erwerbstätig, so werden die Geldleistungen der obligatorischen Versicherung und der Unternehmerversicherung aufeinander abgestimmt.

Bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten der AHV oder der IV werden die Invaliden- und Hinterlassenenrenten in Form von Komplementärrenten ausgerichtet. Die Renten werden an die Teuerung angepasst, sofern die Zinsüberschüsse zur Finanzierung der entsprechenden Zulagen ausreichen.

6.3 Leistungen bei selbstverursachter oder verschuldeter Herbeiführung des Unfalls

- Wer einen Unfall grobfahrlässig oder durch eine strafbare Handlung verursacht, muss mit einer Kürzung der Geldleistungen oder – in schweren Fällen – mit deren Verweigerung rechnen.
- Bestimmte aussergewöhnliche Gefahren, denen sich die versicherte Person in der Freizeit aussetzt, sind von der Versicherung ausgeschlossen (ausländischer Militärdienst, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen) oder führen zu einer Kürzung der Geldleistungen um mindestens die Hälfte (Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, Teilnahme an Unruhen, Wagnisse).

6.4 Besondere Gefährdung durch Berufsarbeiten

In der Unternehmerversicherung werden keine Nichteignungsverfügungen wegen besonderer Gefährdung durch Berufsarbeit erlassen. Aus diesem Grund entfällt auch der Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

7. Unfallmeldung

Unfälle und Berufskrankheiten sind der zuständigen Agentur unter www.schadenmeldung.ch oder mit den von der Suva zur Verfügung gestellten Schadenformularen unverzüglich zu melden. Bei unentschuldigtem Versäumnis ist mit Leistungskürzungen zu rechnen und bei absichtlich falscher Unfallmeldung mit Leistungsverweigerung.

8. Prämie

8.1 Zusammensetzung, Fälligkeit

Die Prämie setzt sich aus der dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und dem Zuschlag für die Verwaltungskosten zusammen. Sie ist als Jahresprämie zum Voraus zu entrichten und wird auf Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres beendet, so erstattet die Suva die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück.

8.2 Minimalprämie

Die Suva kann eine Minimalprämie festlegen. Diese ist im Offertantrag bzw. in der Police ersichtlich. In diesem Betrag sind allfällige Ratenzuschläge gemäss Ziffer 8.3 nicht enthalten.

Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung ist die Minimalprämie pro rata temporis berechnet, geschuldet.

8.3 Ratenzahlung

Gegen einen Zuschlag kann die Jahresprämie in halbjährlichen (+0.25%), vierteljährlichen (+0.375%) oder monatlichen (+0.458%) Raten entrichtet werden. Der Zuschlag ist im Offertantrag und auf der Police ausgewiesen.

8.4 Prämienänderungen

Während der fest vereinbarten Versicherungsdauer bleibt der Bruttoprämienatz unverändert. Nach deren Ablauf kann die Suva – je nach Risikoverlauf der Tarifgruppe oder des individuellen Schadenverlaufs – den Bruttoprämienatz auf Beginn eines Versicherungsjahres anpassen. Der neue Prämienatz wird spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bekannt gegeben.

Die versicherte Person hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Suva eintreffen. Unterlässt die versicherte Person die fristgerechte Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

8.5 Prämienzahlung im Schadenfall

In der Unternehmensversicherung bleibt die Prämie aufgrund des vereinbarten versicherten Verdiensts geschuldet. Es erfolgt keine Prämienbefreiung im Schadenfall.

8.6 Nichtbezahlung der Prämien

Wird die Prämie trotz Mahnung nicht bezahlt, erfolgt die Aufforderung, innert 5 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt auch diese Mahnung ohne Erfolg, besteht für Unfälle, die vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien samt Kosten eintreten, keine Versicherungsdeckung durch die Suva. Vorbehalten bleibt der Ausschluss nach Ziffer 4.5. Macht die Suva von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so bleibt der bis zum Ausschluss entfallende Prämienanteil geschuldet.

Wenn bei monatlicher Zahlungsweise die Prämie nicht fristgerecht bezahlt wird, kann die Suva den Zahlungsmodus auf viertel-, halb- oder jährlich umstellen.

9. Meldepflicht an die Suva

Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit oder Änderungen in der Tätigkeitsbeschreibung sind ohne Verzug der zuständigen Agentur zu melden.